

Bund Deutscher Rechtspfleger

- per elektronischer Post -
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat III A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
IIIA5@bmjv.bund.de

29. Juli 2025

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Az. IIIA5/352002#00002#0028

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die beabsichtigten Formerleichterungen werden dem Grunde nach begrüßt, wenngleich weiterhin die Einführung des notariellen Beurkundungsverfahrens für Eintragungsanträge in das Genossenschaftsregister aufgrund der Vielzahl der zu beachtenden Rechtsvorschriften, der Komplexität des anzuwendenden Rechts und zur Beschleunigung des Eintragungsverfahrens im Ergebnis als vorteilhafter angesehen wird.

Die in § 11 Abs. 5 GenG-RefE vorgesehene Standardisierung der Gutachten der Prüfungsverbände sowie die virtuelle Beschlussfassungsmöglichkeit bei Vorstandsbeschlüssen und bei Beschlüssen der General-/ Vertreterversammlung (§§ 9 Abs. 5, 43b Abs. 4 S. 2 GenG-RefE) werden ebenfalls befürwortet.

Kontakt

Björn Benkhoff
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
Tel.: +49 151 17277652

Digitalkontakt

Bund Deutscher Rechtspfleger

Bezüglich der beabsichtigten Einführung der Verbandsdatenbank (§ 64c GenG-RefE) wird angeregt, in die Datenbank zur Erleichterung der Recherche-/Informationsmöglichkeiten der Genossenschaften bei Gründung oder Änderung ihrer genossenschaftlichen Organisation und der Registergerichte, bei Erfüllung der gesetzlichen Einreichungspflicht nach § 63d GenG auch die Registerdaten (zuständiges Registergericht, Registernummer) zum jeweiligen Prüfungsverband aufzunehmen. Ausweislich der hiesigen Registerpraxis sind die Prüfungsverbände vereinsrechtlich organisiert und damit im örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen. Die jeweiligen Vereinsdokumente werden aktuell jedoch nicht vollelektronisch geführt, insbesondere die betreffenden Vereinssatzungen liegen lediglich als (Papier-)Dokument vor und werden in einem (Papier-)Sonderband geführt, der bei dem zuständigen Registergericht vor Ort eingesehen werden kann oder aus dem Kopien der jeweils angeforderten Dokumente gegen Gebühr angefordert werden können. Mit einer Aufnahme der Registerdaten des jeweiligen Prüfungsverbands in die Verbandsdatenbank würde der umständliche und teilweise zeitintensive Rechercheaufwand der beteiligten Akteure bzgl. des betreffenden Prüfungsverbands entfallen.

Die beabsichtigte Einführung einer Eintragsfrist gemäß § 27 GenRegV-E wird dagegen entschieden abgelehnt. Auch wenn es sich dabei „nur“ um eine Regelfrist handelt, korrespondiert diese gesetzliche Vorgabe nicht mit der hohen Prüfungsdichte und dem hohen Prüfungsumfang des Registergerichts und der fehlenden personellen und technischen Ausstattung der Registergerichte. Erschwerend kommt hinzu, dass weiterhin kein notarielles Beurkundungsverfahren vorgesehen ist.

Vor dem Hintergrund der im gesamten Bundesgebiet bestehenden erheblichen Personalnot und der bereits stark erhöhten Belastung der Registergerichte seit Einführung des Gesellschaftsregisters am 1. Januar 2024 – (Der Aufwand wurde bisher nicht Pebb\$y erhoben und abgebildet), ist die Einführung der Eintragsfrist nicht opportun. Die Bearbeiter werden im Rahmen ihrer rechtspflegerischen Unabhängigkeit die gebotene Priorisierung wie gewohnt vornehmen. Die Festlegung einer Eintragsfrist ist zudem auch unnötig. In der hiesigen Registerpraxis kommt es bei Eintragungsanträgen von Genossenschaften aufgrund von Eintragungshindernissen (auch weil eine notarielle Vorprüfung im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens gesetzlich nicht vorgesehen ist) häufig zu Zwischenverfügungen und/ oder gerichtlichen Hinweisschreiben, so dass die vorgesehene Frist in der Praxis sowieso häufig ins Leere liefe. Es mangelt zudem derzeit an der Nutzung bzw. Zugänglichkeit von technischen Hilfsmitteln zur Erleichterung des vergleichenden Lesens von geänderten Genossenschaftssatzungen

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Kristina Fuhs
stellvertretende Bundesvorsitzende

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.